

Der neue europäische Rechtsrahmen (Datenschutz-Grundverordnung und Richtlinie [EU] 2016/680) und dessen Umsetzung im Datenschutzgesetz

Bresich/Riedl

I. Entwicklung des Datenschutzes

Der Datenschutz ist – aus historischer Sicht – eine vergleichsweise junge Rechtsmaterie.¹ Erst Mitte des 19. Jahrhunderts kam ein grundlegendes Bewusstsein für den Schutz der Privatsphäre auf. Mit dem **Staatsgrundgesetz** vom 21.12.1867 wurden den Staatsbürgern in der Monarchie das unverletzliche Hausrecht und vor allem auch das Briefgeheimnis zugestanden. Die Beschlagnahme von Briefen durfte, außer im Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung, nur in Kriegsfällen oder aufgrund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

Es sollte beinahe ein weiteres Jahrhundert vergehen, bis die **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (EMRK) vom 4.11.1950 erlassen wurde. Diese erste europäische verfassungsrechtliche Regelung mit Datenschutzbezug steht in Österreich seit dem Jahr 1958 in Kraft.² Seitdem hat jedermann einen Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Alle Vertragsstaaten des Europarates haben die EMRK in ihr nationales Recht übernommen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus der EMRK wurde 1959 in Straßburg der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eingerichtet.³

Während für frühe Datenaufzeichnungen noch Papyrus, Ton oder später auch Papier genutzt wurde, führte die rasche technologische Entwicklung im 20. Jahrhundert – anfänglich noch über die Verwendung von Lochkarten – schließlich zur automatisierten Datenverarbeitung (ADV) bzw. elektroni-

1 Eine Verarbeitung von Daten zu Personen wurde hingegen bereits in der Antike vorgenommen (zB für Erntesteuern oder Volkszählungen); siehe *Jahnel*, Datenschutzrecht (2010) Rz 1/1. Im weitesten Sinne wurden natürlich auch diese Daten von den jeweiligen Herrschern vor Manipulation oder der Zerstörung des Datenträgers geschützt, wobei darin weniger ein rechtlicher als vielmehr ein faktischer Schutz der Daten durch sicheres Verwahren von Datenträgern zu sehen sein wird.

2 Siehe BGBl 1958/210; die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) wurde innerstaatlich im Verfassungsrang verankert (BGBl 1964/59).

3 *Gola*, Datenschutz-Grundverordnung, Einleitung Rz 6 f.

schen Datenverarbeitung (EDV). Durch moderne Computer- und Speichertechnologien wurde es etwa ab Mitte des 20. Jahrhunderts⁴ technisch möglich, immer größere Datenmengen – zunächst noch auf Magnetband und später auf Disketten und Festplatten – zu speichern und in der Folge auch vergleichsweise rasch nach bestimmten Daten zu durchsuchen. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts kamen weitere Speichermöglichkeiten – wie insb das Cloud-Computing – dazu.

Wenngleich diese automatisierte Datenverarbeitung in vielen Bereichen erst den Grundstein für den heutigen technischen Fortschritt gelegt hat, wurde schon früh erkannt, dass diese rasante Entwicklung auch Gefahren – wie etwa jene der weitreichenden Eingriffe in die Privatsphäre, des Datendiebstahls bzw -missbrauchs oder auch des Identitätsdiebstahls – in sich trägt. Unter anderem zur Vorbeugung gegen diese Gefahren wurden in den 1970er-Jahren in Europa die **ersten Datenschutzgesetze** erlassen.

Die Vorreiterrolle in diesem Bereich kam Hessen zu, das auf Landesebene bereits im Jahr 1970 ein eigenes Datenschutzgesetz⁵ erließ, gefolgt von Schweden, das im Jahr 1973 nachzog.⁶ In der Folge wurde im Jahr 1977 in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)⁷ kundgemacht. Wenig später wurden auch in Dänemark, Frankreich und Norwegen Datenschutzgesetze erlassen.

Im Gleichklang mit diesen internationalen Trends zählte auch **Österreich** zu den ersten Staaten, die die Einführung von Datenschutzbestimmungen ins Auge fassten⁸ (vgl diesbezüglich bereits die Regierungserklärung 1971 sowie die Verabschiedung einer Regierungsvorlage⁹ im Jahr 1974). Der konkrete Grundstein für den Datenschutz in Österreich wurde schließlich am 18.10.1978 mit dem **Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten** (DSG),¹⁰ dem Vorläufer des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), gelegt. Der Bericht des Verfassungsausschusses¹¹ zum (ersten) DSG führte zu den rechtspolitischen Grundgedanken aus, dass dem Einsatz der modernen

4 Siehe auch *Gola/Schomerus*, Bundesdatenschutzgesetz, Einleitung Rz 2, die darauf hinweisen, dass die technische Entwicklung in der Datenverarbeitung Mitte der 1970er-Jahre in ihren Trends erkennbar war, ihre praktischen Auswirkungen jedoch überrascht haben.

5 Siehe *Gola/Schomerus*, Bundesdatenschutzgesetz, Einleitung Rz 1.

6 Vgl *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 1/9.

7 Vgl *Gola/Schomerus*, Bundesdatenschutzgesetz, Einleitung Rz 1; die Erstfassung des BDSG wurde demnach am 1.2.1977 verkündet und ist am 1.1.1979 in vollem Umfang in Kraft getreten.

8 Vgl zur Entwicklung des Datenschutzrechts in Österreich insb *Duschaneck* in *Bauer/Reimer*, Handbuch Datenschutzrecht 44; *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 1/9 ff.

9 ErlRV 1423 BlgNR 13. GP 1 ff.

10 Datenschutzgesetz (DSG) BGBl 1978/565.

11 1024 BlgNR 14. GP 2.

Informationstechnologien rechtlich ein Gegengewicht in Form des Datenschutzes gegeben werden soll; ein wesentliches Bemühen war dabei, einen Ausgleich zwischen den schutzwürdigen Interessen des Einzelnen an einem wirksamen Datenschutz und den legitimen Interessen an der Informationsbeschaffung und Datenverarbeitung herbeizuführen.

Österreich gehörte sohin zu den Staaten, die sich vergleichsweise früh zum gesetzlichen Schutz von personenbezogenen Daten bekannten – und das zu einer Zeit, in der viele EDV-technische Entwicklungen noch in den Kinderschuhen steckten und heute nicht mehr wegzudenkende technische Errungenschaften wie das Internet, die Mobiltelefonie und die digitale Aufzeichnung von Bildern und Videos noch keinen Einzug in unseren Alltag gehalten haben.

In der Öffentlichkeit herrschte in Österreich anfangs der 1980er-Jahre zwar bereits ein „großes Interesse“ am Thema Datenschutz, wie auch der erste Datenschutzbericht aus dem Jahr 1981 ausführlich darlegt.¹² Die Verfolgung von Rechtsschutzverletzungen wurde aber noch „recht zögerlich beschränkt“.

Gegen Fälle von anfänglicher Informationsverweigerung, vor allem wegen fälschlichen Heranziehens des DSG, wurde von der Bundesregierung bereits früh auf erhöhte Information der Bevölkerung mit Broschüren und Hörfunk- sowie Fernsehsendungen gesetzt, um – gerade auch durch Mithilfe der Medien – eine **Bewusstseinsbildung** für den Datenschutz in der Bevölkerung zu erreichen. Zur Information der Bevölkerung hat die Bundesregierung im Jahr 1980 auch eine ausführliche „Datenschutzfibel“ herausgegeben, die das Ziel verfolgte, das komplexe Thema Datenschutz für den Bürger verständlich aufzubereiten.

Im Jahr 1981 folgte der nächste Schritt in der Entwicklung des Datenschutzes – dieses Mal erstmals auf internationaler Ebene im Europarat. Das im Europarat am 28.1.1981 angenommene **Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten** (Konvention Nr 108, Datenschutzkonvention, SEV-Nr: 108, ETS 108) legte erstmals völkerrechtlich verbindliche, auch den grenzüberschreitenden Datenverkehr einschließende einheitliche Regelungen fest,¹³ wurde in weiterer Folge von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert und hatte in vielen Bereichen auch eine Vorbildwirkung für nachfolgende Rechtsakte auf der Unionsebene. Besondere Bedeutung kommt der Datenschutzkonvention aber vor allem deswegen zu, weil auch diverse Staaten außerhalb der EU sich diesem Datenschutzregime unterworfen haben und dies zu einer Rechtsvereinheitlichung

12 142 BlgNR 15. GP 14.

13 Vgl *Westphal in Bauer/Reimer*, Handbuch Datenschutzrecht 44 ff mit einer ausführlichen Darstellung der Entstehung der Datenschutzkonvention des Europarates.

im Bereich des Datenschutzes beigetragen hat.¹⁴ Die Datenschutzkonvention des Europarates und das **Zusatzprotokoll** zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr (SEV-Nr: 181, ETS 181) wurden von Österreich – ohne dass dazu innerstaatliche Anpassungen erforderlich waren – im Jahr 1988 bzw 2008 ratifiziert¹⁵ und gelten in dieser Fassung auch heute noch.¹⁶

Schon in den 1980er-Jahren wurde – auch im Lichte der Datenschutzkonvention des Europarates – auf Unionsebene über einen europaweiten Datenschutz diskutiert. Es dauerte aber fast noch ein weiteres Jahrzehnt, bis auf Unionsebene am 24.10.1995 die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher

14 Außerhalb des Kreises der Vertragsstaaten des Europarates wurde die Datenschutzkonvention auch von Uruguay (2013), Mauritius (2016), Senegal (2016) und Tunesien (2017) ratifiziert. Beitrittsersuchen liegen derzeit von Kap Verde, Burkina Faso, Argentinien und Marokko vor. Mit Stand 30.4.2018 haben 51 Staaten die Datenschutzkonvention ratifiziert; https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/108/signatures?p_auth=QfZo3eEn (30.4.2018).

15 BGBl 1988/317 und BGBl III 2008/91.

16 Die Datenschutzkonvention des Europarates wird seit mehreren Jahren einer Überarbeitung unterzogen, um sie den technischen Entwicklungen und gesellschaftlichen Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts anzupassen, wobei auch eine Zusammenführung der Datenschutzkonvention und des Zusatzprotokolls bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung beabsichtigt ist. Ein vom Beratenden Ausschuss gem Art 18 der Datenschutzkonvention (T-PD, *Consultative Committee of the Convention for the Protection of Individuals with regard to automatic processing of personal Data*) erarbeiteter Entwurf für die Überarbeitung und Modernisierung der Konvention wurde in einer Reihe von Sitzungen ab November 2013 im auf Europaratebene speziell für diesen Zweck eingerichteten Ad-hoc-Komitee CAHDATA (*Ad Hoc Committee on Data Protection*) beraten. Zur Sicherstellung der notwendigen Kohärenz mit den einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben wurden die Verhandlungen auf Europaratebene kurzfristig ausgesetzt, bis die (parallelen) Verhandlungen zum neuen EU-Datenschutzrechtsrahmen abgeschlossen wurden. In weiterer Folge wurde der Entwurf dem Ministerkomitee des Europarates vorgelegt. Ungelöste Fragen des Inkrafttretens der neuen Konvention sowie Fragen des Stimmrechts der EU und einzelne inhaltliche Bedenken (etwa hinsichtlich der Einbeziehung der nationalen Sicherheit in den Anwendungsbereich der überarbeiteten Konvention) einzelner Vertragsstaaten haben rezent zu Verzögerungen geführt. Nach mittlerweile erfolgter Kompromissfindung hinsichtlich der inhaltlichen Fragen insbesondere zwischen der EU und Russland sind nur noch formale Fragen hinsichtlich der Inkrafttretensklausel offen (derzeit zeichnet sich eine Lösung in Richtung einer traditionellen Ratifikation einschließlich einzelner Elemente zum Inkrafttreten bei einer geringeren Zahl an Ratifikationen ab; Stand: Mai 2018). Im Anschluss wird die neue Konvention zur Ratifikation aufgelegt werden.

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (**Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG**¹⁷) verabschiedet wurde. Diese Datenschutz-Richtlinie stellte die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den grenzüberschreitenden Datenverkehr innerhalb der EU auf eine neue Basis.¹⁸

Das in Österreich zu diesem Zeitpunkt noch in Geltung stehende DSG wurde den Anforderungen der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG in entscheidenden Punkten nicht mehr gerecht, weshalb im Jahr 1999 das **Datenschutzgesetz 2000** (DSG 2000)¹⁹ erlassen wurde.²⁰ Mit dem DSG 2000 wurden die Vorgaben der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG in nationales Recht umgesetzt,²¹ wobei das DSG 2000 in seiner Stammfassung in einigen Punkten (etwa hinsichtlich der Einbeziehung juristischer Personen in den Anwendungsbereich des DSG 2000) strengere Regelungen vorsah und auch das Grundrecht auf Datenschutz im Verfassungsrang enthielt.

Mit der **DSG-Novelle 2010**²² wurde in der Folge ein gesonderter 9a. Abschnitt zur Regelung von Videoüberwachungen in das DSG 2000 aufgenommen. Weitere Änderungen betrafen vor allem das Meldeverfahren.

Unabhängig von den noch darzustellenden jüngeren Entwicklungen auf Unionsebene und nationaler Ebene wurden im Jahr 2013 zwei Novellen zum DSG 2000 mit weitreichenden organisatorischen Änderungen erlassen. Die **DSG-Novelle 2013**²³ stellte als Reaktion auf das EuGH-Urteil vom

17 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 281, 31.

18 Näheres dazu unten; ausführliche Darstellung siehe etwa *Westphal* in *Bauer/Reimer*, Handbuch Datenschutzrecht 56 f und 68 ff; *Lehner* in *Bauer/Reimer*, Handbuch Datenschutzrecht 121; *Souhrada-Kirchmayer*, Der Vorschlag einer allgemeinen EG-Datenschutzrichtlinie und seine Auswirkungen auf das österreichische DSG, JBl 1995, 147.

19 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) BGBl I 1999/165.

20 Vgl etwa *Duschaneck*, Neuerungen und offene Fragen im Datenschutzgesetz 2000, ZfV 2000, 526; *Brühann/Zerdick*, Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie in Österreich; *Souhrada-Kirchmayer*, Das Datenschutzgesetz 2000, Soziale Sicherheit 2000, 938.

21 Siehe die ErlRV zum DSG 2000 (1613 BlgNR 20. GP). Für Österreich bestand laut den Ausführungen im Vorblatt insofern akuter Umsetzungsbedarf, als einige inhaltliche Erfordernisse der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG im geltenden DSG BGBl 1978/565 nicht vollständig oder in etwas anderer Ausprägung enthalten waren.

22 Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (DSG-Novelle 2010) BGBl I 2009/133.

23 Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (DSG-Novelle 2013) BGBl I 2013/57.

Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO)

BGBl I 1999/165 idF BGBl I 2001/136, BGBl I 2005/13, BGBl I 2008/2, BGBl I 2009/133, BGBl I 2009/135, BGBl I 2011/112, BGBl I 2012/51, BGBl I 2013/57, BGBl I 2013/83, BGBl I 2015/132 (VfGH), BGBl I 2017/120, BGBl I 2018/24 und BGBl I 2018/23

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)

Grundrecht auf Datenschutz

§ 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der geringsten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

(3) Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, dh. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen

1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;
2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

(Anm: Abs 5 aufgehoben durch BGBl I 2012/51)

[Verfassungsbestimmung]

[BGBl I 2012/51]

ErlRV zur StF des § 1 DSGVO 2000 (1613 BlgNR 20. GP 34 f)

Das Grundrecht auf Datenschutz bewirkt einen Anspruch auf Geheimhaltung personenbezogener Daten. Darunter ist der Schutz des Betroffenen vor Ermittlung seiner Daten und der Schutz vor der Weitergabe der über ihn ermittelten Daten zu verstehen.

Freilich kann ein solcher Anspruch angesichts der Vielfältigkeit der denkbaren Konstellationen, in welchen Daten verwendet werden, nicht ohne Einschränkungen anerkannt werden:

Nach **Abs. 1** gibt es ein Recht auf Datenschutz nur dann, wenn „**ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse** (an bestimmten personenbezogenen Daten) **besteht**“.

Dies setzt voraus, daß es überhaupt **personenbezogene Daten** gibt, die auf eine in ihrer Identität bestimmte (oder zumindest bestimmbare) Person zurückgeführt werden können, und daß diese Daten weiters **geheim gehalten werden können**, was dann grundsätzlich unmöglich sein wird, wenn sie allgemein zugänglich sind. Freilich bedarf dies der genauen Prüfung im Einzelfall, wobei vor allem auch zu beachten sein wird, ob die allgemeine Zugänglichkeit im Zeitpunkt der beabsichtigten Verwendung tatsächlich noch besteht.

An anderen Daten besteht ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse, das jedoch – wie jedes Grundrecht – nicht absolut gilt, sondern durch bestimmte, zulässige Eingriffe beschränkt werden darf:

Als wichtigen Grund für eine zulässige Ausnahme vom Geheimhaltungsschutz führt **Abs. 2** zunächst die **Zustimmung** des Betroffenen zur Verwendung seiner Daten an, in Anerkennung der Tatsache, daß in erster Linie der Betroffene selbst über das Schicksal der ihn betreffenden Daten zu entscheiden hat. Weitere Gründe für zulässige Eingriffe können sich aus den **besonderen Interessen entweder des Betroffenen selbst oder aus den Interessen anderer Rechtsunterworfener** ergeben, wenn die überwiegende Berechtigung dieser Interessen gegenüber den schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen anzuerkennen ist. Zu den „Interessen anderer“ ist zu sagen, daß als „andere“ alle vom Betroffenen verschiedenen (natürlichen und juristischen) Personen zu gelten haben; die Kategorie der „anderen“ umfaßt daher Private ebenso wie juristische Personen des öffentlichen Rechts, also auch Selbstverwaltungskörper oder Gebietskörperschaften. Wird ein Eingriff zugunsten der „Interessen anderer“ durch eine staatliche **Behörde**, dh. durch ein hoheitlich handelndes staatliches Organ, vorgenommen, dann bedarf es hiezu einer besonderen gesetzlichen Grundlage (vgl. auch Art. 8 Abs. 2 MRK), und zwar auch dann, wenn Eingriffe staatlicher Behörden den

„Schutz der Rechte und Freiheiten“ privater Rechtssubjekte zum Ziel haben (wozu auch in Privatwirtschaftsverwaltung tätige Gebietskörperschaften zu zählen wären) und nicht – wie im Regelfall – der Wahrung öffentlicher Interessen dienen.

Für die Abwägung, ob in einem konkreten Fall die Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen oder die berechtigten Interessen der anderen überwiegen, bietet Abs. 2 teilweise Hilfestellung, indem ausdrücklich festgelegt wird, daß

- hinsichtlich der Interessen des Betroffenen – neben dem Fall seiner Zustimmung – nur seine lebenswichtigen Interessen einen Eingriff in das Grundrecht gestatten;
- bei den Eingriffen, die von staatlichen Behörden vorgenommen werden, ein „Überwiegen“ der Eingriffsinteressen und damit die Zulässigkeit des Eingriffs nur dann gegeben ist, wenn der Eingriff aus einem der in Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Gründe notwendig und verhältnismäßig ist.

Nur bei jenen **Eingriffen** in das – mit Drittwirkung ausgestattete – Grundrecht, die nicht durch „den Staat“ (in seiner Hoheitsfunktion) erfolgen, enthält Abs. 2 keine näheren Parameter dafür, wann ein berechtigtes Informationsinteresse anderer vorliegt, das die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegt. Diesbezüglich sind die einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zum Grundrecht, und zwar die §§ 7 und 9, heranzuziehen.

Die ausdrückliche Berücksichtigung der Interessenslage des Betroffenen in Abs. 2 ist eine Neuerung gegenüber der bisherigen Formulierung dieser Bestimmung, die, wie die Anwendungserfahrung gezeigt hat, im Interesse der Ausgewogenheit und Vollständigkeit notwendig ist.

Eine weitere Ergänzung des Abs. 2 gegenüber dem bisher geltenden Text betrifft die sogenannten „**sensiblen Daten**“ (vgl. hiezu die Definition in § 4 Z 2). Die Richtlinie 95/46/EG enthält ein grundsätzliches Verarbeitungsverbot für sensible Daten (Art. 8 Abs. 1 Richtlinie), das mit einem taxativen Katalog zulässiger Ausnahmen verknüpft ist. Dieser Katalog enthält neben einzelnen speziellen Ausnahmetatbeständen – die im § 9 des Entwurfs nachgebildet sind – auch eine generelle Ausnahme dahingehend, daß Gesetze die Verwendung sensibler Daten vorsehen dürfen. Da dies allerdings nur aus wichtigen öffentlichen Interessen geschehen darf (Art. 8 Abs. 4 Richtlinie) und da solche Gesetze entsprechende Garantien für den Schutz der Betroffenenrechte enthalten müssen, ist im Grundrecht ein entsprechender Auftrag an den einfachen Gesetzgeber zu statuieren, um für die Einhaltung der aus der Richtlinie resultierenden Verpflichtungen durch die Gesetzgebung zu sorgen.

Die Änderung des letzten Satzes im Abs. 2 entspricht der in der Praxis deutlich gewordenen Notwendigkeit, das Verhältnismäßigkeitsprinzip stärker zu betonen, da sich daraus oft wichtige Konsequenzen für die Zulässigkeit der Ausgestaltung von legislativen Vorhaben ergeben. Der bisherige Text des letzten Satzes des Abs. 2 wurde hingegen gestrichen, da er insofern problematisch ist, als er einen Vorrang des Grundrechts auf Datenschutz vor anderen Grundrechten zu implizieren scheint, was nicht zu rechtfertigen wäre.

Abs. 3 enthält die richtliniengemäße Ausdehnung des Rechtes auf Auskunft und Richtigstellung bzw. Löschung auf manuelle Dateien, das sind strukturierte Da-

tensammlungen, die ohne Automationsunterstützung hergestellt und benützt werden.

[...]

Anmerkungen

Vorbemerkungen:

- 1 Bereits die RV zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (RV 1664 BlgNR 25. GP) strebte eine vollständige **Neufassung des Grundrechts auf Datenschutz** an. Nachdem die erforderliche Zweidrittelmehrheit im Nationalrat nicht erreicht werden konnte, wurden im Verfassungsausschuss mittels eines gesamtändernden AÄA nur die einfachgesetzlichen Normen des DSG 2000 angepasst.

Ein zweiter Anlauf, das Grundrecht auf das neue unionsrechtliche Datenschutzregime abzustimmen, erfolgte sodann mit dem IA zum Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018 (IA 189/A BlgNR 26. GP): Der von Abgeordneten der ÖVP, der SPÖ und der FPÖ eingebrachte IA sah ein grundlegend überarbeitetes Grundrecht auf Datenschutz vor, das mit 25.5.2018 in Kraft treten sollte. Der vorgeschlagene § 1 orientierte sich im Allgemeinen stark an dem Grundrechtsentwurf der RV zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, er stellte jedoch die Rechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung (wie bislang) unter einen Konkretisierungsvorbehalt und nahm zusätzliche Eingriffstatbestände auf. Letztlich scheiterte auch dieser zweite Versuch einer Reform des Grundrechts auf Datenschutz: Da die SPÖ ihre Zustimmung zum IA verweigerte, wurde im Plenum des Nationalrats von Abgeordneten der ÖVP und der FPÖ ein AÄA eingebracht, mit dem das Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018 auf Änderungen einfachgesetzlicher Normen des DSG beschränkt wurde (AA-10 BlgNR 26. GP).

Der Inhalt des Grundrechts auf Datenschutz gemäß § 1 bleibt folglich durch das Inkrafttreten des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 und des Datenschutz-Deregulierungs-Gesetzes 2018 sowie durch die Anwendung der DSGVO mit 25.5.2018 grundsätzlich unberührt. Allerdings hat auch nationales Verfassungsrecht den unionsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen: Demgemäß ist bei der Grundrechtsinterpretation auch die insb durch die DSGVO und die Richtlinie (EU) 2016/680 geänderte Rechtslage auf Unionsebene zu berücksichtigen, soweit Auslegungsspielräume bestehen (siehe dazu *Eberhard in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht § 1 DSG Rz 22).

- 2 Auf grundrechtlicher Ebene gewährleisten neben § 1 insb Art 8 EMRK sowie Art 7 und 8 GRC zentrale datenschutzrelevante Garantien.

Art 8 EMRK lautet:

Artikel 8

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Art 7 und 8 GRC lauten:

Artikel 7

Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Artikel 8

Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Die EMRK enthält zwar kein datenschutzspezifisches Grundrecht, der EGMR erachtet den Schutz personenbezogener Daten jedoch als integralen Bestandteil des in Art 8 EMRK garantierten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (zur datenschutzrechtlichen Dimension von Art 8 EMRK siehe zB EGMR 13.11.2012, M.M. v UK, Nr 24029/07, Rz 187 mwN). Da die EMRK in Österreich Verfassungsrang genießt, gilt Art 8 EMRK innerstaatlich als unmittelbar anwendbares, verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht. Nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe kann eine Verletzung des Art 8 EMRK mittels Individualbeschwerde an den EGMR relevant werden (Art 34 und 35 Abs 1 EMRK).

Während Art 7 GRC inhaltlich Art 8 EMRK entspricht (siehe Art 52 Abs 3 GRC sowie VfSlg 19.892/2014), gewährleistet Art 8 GRC darüber hinaus ein eigenständiges Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten. Im Anwendungsbereich der GRC (Art 51 Abs 1 GRC) können nach der Rsp des